

Goldaper Kreisblatt.



— (achtundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paulstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 15.

Donnerstag, den 7. April

1910.

Amthlicher Teil.

Das Kreisblatt wird vom 1. April d. Js. ab zweimal wöchentlich herausgegeben.

Es erscheint am Sonntag und Donnerstags. Der Druck des Blattes ist dem Buchdruckereibesitzer Passauer (Th. Paulstadt's Nachfolger) übertragen.

Goldap, den 6. April 1910.
Der Landrat.

Die Pockenkrankungen jenseits der russischen Grenze haben dem Vernehmen nach an Ausdehnung zugenommen. Um einer Weiterverbreitung nach Möglichkeit vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, auf genaue Einhaltung der unten abgedruckten Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Erkrankungen bei Pocken hinzuweisen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bestimmungen sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Ortseingewesenen dahin zu verständigen, daß auch sämtliche pockenverdächtige Erkrankungen, sowie auch Windpocken schleimig anzumelden sind. Die Ortseingewesenen auch vor dem direkten oder indirekten Verkehr mit der pockenverdächtigen russischen Bevölkerung eindringlichst warnen.

Den Herren Amtsvorstehern mache ich die genaue Beachtung der Bundesratsanweisung zur Bekämpfung der Pocken vom 28. Januar 1904 zur besonderen Pflicht. Diejenigen Herren Amtsvorsteher, die noch nicht im Besitz der Anweisung sind, haben sie sich unverzüglich zu verschaffen.

Auszug

aus der Anweisung zur Bekämpfung der Pocken.

1. Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Beachtet der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. Der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst in der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,

4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenhauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Auszug aus dem Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900. (R.-G.-Bl. S. 306.)

§ 45. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzugeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Goldap, den 1. April 1910.

Der Landrat.

Verteilung der Schulabgaben.

Da in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung über die Aufbringung der Schulabgaben noch vielfach Unklarheit herrscht, sehe ich mich veranlaßt, nachstehend die in Betracht kommenden Bestimmungen zu veröffentlichen.

Nach § 9 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 erfolgt die Verteilung der Schulunterhaltungslasten **einschließlich der Naturalien und der Naturalleistungen** (Hand- und Spanndienste) in den **Gesamtschulverbänden** auf die den Verband bildenden Landgemeinden und Gutsbezirke zur einen Hälfte nach dem Verhältnis der Zahl der die Schule des Gesamtschulverbandes aus den einzelnen Ortschaften besuchenden Kinder, zur andern Hälfte nach dem Verhältnis des Steuerjolls dieser Gemeinden

(Gutsbezirke), das der Kreisbesteuerung zu Grunde zu legen ist; **hierbei kommen jedoch die Grund- und Gebäudesteuer nur zur Hälfte ihrer umlagefähigen Höhe und die fingierten Normalsteuersätze voll zur Anrechnung.** Dieser Maßstab soll einmal das Interesse der Beteiligten — ausgedrückt durch die Zahl der Kinder —, andererseits aber auch die Leistungsfähigkeit — enthalten in dem Steuerjoll — berücksichtigen. Die Zahl der Kinder ist nach dem Durchschnitt der am 1. Mai und 1. November der letzten 3 Jahre die Volksschule besuchenden Kinder zu berechnen und für drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre festzustellen. Für die Berechnung der Schulabgaben in den Rechnungsjahren 1908, 1909 und 1910 ist demnach die Zahl der Schulkinder nach dem Durchschnitt der Jahre (1. Mai und 1. November) 1905, 1906 und 1907 maßgebend. Dagegen ist das Maßstabsteuerjoll gemäß § 9 B. U. G. (Volle Staats- einkommensteuer einschließlich der fingierten Einkommensteuer, Hälfte der Grundsteuer, Hälfte der Gebäudesteuer, volle Gewerbe- und Betriebssteuer) in jedem Jahre ein anderes und von den Herren Verbandsvorstehern daher alljährlich von **den beteiligten Guts- und Gemeindevorstehern** zu erfragen. Diesen wird das der Kreisbesteuerung zu Grunde gelegte Steuerjoll, in dem jedoch von der Gewerbe- und Betriebssteuer nur die Hälfte und von den übrigen Steuerarten die **vollen** Summen angegeben sind, Mitte Mai j. Js. vom Kreisauschuß mit dem Veranlagungsschreiben genau mitgeteilt. Da das Steuerjoll erst Mitte Mai j. Js. bekannt wird, werden die Schulabgaben für das I. Quartal jeden Rechnungsjahres **vorläufig** nach dem für das Vorjahr geltenden Maßstabe zu verteilen sein, bis nach der Feststellung der Steuern die für das Rechnungsjahr gültige Unterverteilung der Lasten und gleichzeitig eine Verrechnung der nach dem vorjährigen Maßstabe für das I. Vierteljahr geleisteten Abgaben vorgenommen werden kann.

Gehört a) eine Gemeinde oder ein Gutsbezirk mehreren Gesamtschulverbänden an oder b) bildet eine Gemeinde für sich einen Schulverband, die aber gleichzeitig mit einem Trennstück, Vorwerk pp. bei einem Gesamtschulverbände beteiligt ist, so gilt auch für diese Fälle die Verteilung nach Schulkinderzahl und Steuerkraft. Um jedoch eine Doppelbesteuerung dieser bei mehreren Schulverbänden beteiligten Ortschaft zu vermeiden, darf die Gemeinde (Gutsbezirk) in jedem der Schulverbände **nicht von ihrem ganzen Steuerjoll gemäß § 9 B. U. G.** zu den Schullasten herangezogen werden, sondern **das Steuerjoll ist nach dem Verhältnis der Zahl der Kinder**, die aus der Ortschaft die Schule der einzelnen Schulverbände besuchen, **auf die verschiedenen Verbände zu verteilen.** Nur die hiernach für jeden Verband sich ergebende Summe darf bei der Verteilung der Schulabgaben berücksichtigt werden.

Abweichend von dieser Bestimmung werden die fiskalischen **Forstgutsbezirke** zu den Schulabgaben herangezogen, indem ihr Steuerjoll nicht nach dem Verhältnis der Kinderzahl, sondern in Gemäßheit des Kreisauschußbeschlusses vom 9. Dezember v. Js. nach dem Verhältnis der Größe der den einzelnen Schulverbänden zugewiesenen forstfiskalischen Liegenschaften auf die interessierten Schulverbände verteilt wird. Hierüber gibt meine Mundverfügung vom 24. Januar

1910 — E. 265 — an die Herren Verbandsvorsteher der Gesamtschulverbände, denen Forstgutsbezirke angehören, Aufschluß.

Jeder andere, in den Schulzeußen und Matrikeln enthaltene Maßstab für die Verteilung der Schulabgaben — wie z. B. die Zahl der Hufen, der Morgen, der Haushaltungen u. s. w. — ist mit dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgegesetzes, d. i. mit dem 1. April 1908 aufgehoben. Nach dem neuen Maßstabe — **Kinderzahl und Steuerjoll** — sind nunmehr, wie bereits erwähnt, **jämliche Schullasten, also auch die Naturalien und die Naturaldienste zu verteilen.** Werden die Naturalien aus der Schulkasse angekauft, was am zweckmäßigsten erscheint, so ist ihr Wert den aufzubringenden baren Schulabgaben zuzurechnen; entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hand- und Spanndienste nicht in Natur geleistet werden, sondern deren Kosten aus der Schulkasse bestritten werden sollen.

Innerhalb der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke werden die auf sie entfallenden Schullasten nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, d. h. mit den übrigen Gemeindeabgaben zusammen angebracht. Hierzu bemerke ich noch, daß die Gemeinden von ihren Eingewesenen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und den von ihnen bei der Durchführung dieses Gesetzes gefaßten Beschlüssen berechtigt sind, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse (also auch zur Deckung der Schullasten) Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie **Naturaldienste** (Hand- und Spanndienste) zu fordern, **nicht aber die Lieferung von Naturalien** zu verlangen. Sofern die einzelnen Schulverbandsortschaften nach dem Beschluß des Schulvorstandes die Naturalien gemäß § 9 B. U. G. in Natur aufzubringen haben, sind sie **aus Mitteln der Gemeindekassen** zu beschaffen. Die Kosten sind als Gemeindeabgabe zu erheben. Alle entgegengesetzten Bestimmungen alter Rezeße, wonach einzelne Besitzer die Naturalien zu liefern haben, sind nach Durchführung des Kommunalabgabengesetzes aufgehoben.

In den **Gesamtschulverbänden** sind bei der Verteilung der Schulabgaben außerdem die zu Gunsten der einzelnen Ortschaften dem Verbandsverbande gewährten **laufenden und einmaligen Ergänzungszuschüsse** und die Anteile der Gemeinden (Gutsbezirke) an den **fiskalischen Brennholzrenten** zu berücksichtigen.

Die laufenden **Ergänzungszuschüsse** sind vom Kreisauschuß für die Jahre 1910, 1911 und 1912 neuverteilt worden; die Gesamtsumme und die Anteile jeder Ortschaft an dem Ergänzungszuschuß werden in den Gesamtschulverbänden den Verbandsvorstehern und in den nur aus einer Gemeinde bestehenden Schulverbänden den Gemeindevorstehern demnächst mitgeteilt werden.

Die **fiskalischen Brennholzrenten** kommen nur den unter der Guts herrschaft des königlichen Domänenfiskus stehenden Ortschaften nach dem Verhältnis der Zahl der Haushaltungen zu gute. Welche Ortschaften unter fiskalischer Guts herrschaft stehen, geht aus den Schulmatrikeln und den von der königlichen Regierung aufgestellten Brennholzbedarfsberechnungen hervor. Die Zahl der Haushaltungen wird

bei der in nächster Zeit vorzunehmenden infolge des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 notwendig gewordenen Neuaufstellung der Schulhaushaltsanschläge neu festgestellt werden.

Nach § 54 R. U. G. hat der **Verbandsvorsitzer** die Leistungen für den Verband und die Schule zu verteilen und wegen ihrer Einziehung und Abführung die erforderlichen Anordnungen an die **Ortsvorsitzer** zu treffen.

Die **Herren Ortsvorsitzer** sind hiernach verpflichtet, für die rechtzeitige Abführung der auf ihre Ortschaft entfallenden Schulbeiträge durch die Gemeindekasse an die Schulkasse und für die pünktliche Leistung der Naturaldienste Sorge zu tragen, sofern gegen die Veranlagung wegen einer Unrichtigkeit pp. nicht Einspruch erhoben werden soll. Die Barbeiträge sind vierteljährlich an die Schulkasse abzuführen.

Weitere Auskunft können die Herren Ortsvorsitzer innerhalb der Dienststunden auf meinem Bureau erbitten.

Goldap, den 11. März 1910.

Der Landrat.

Der Herr Minister des Innern hat dem Verein Berliner Künstler die Erlaubnis erteilt, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung eine öffentliche Verlosung auf der Ausstellung ausgestellter Kunstwerke und von Steindrucken durch Ausgabe von 200 000 Lose in 20 000 Serien zu 10 Stück zum Preise von je 1 M., die zugleich zum einmaligen Besuch der ständigen Kunstausstellung in dem Künstlerhause Wellenuestraße 3 berechtigen, zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 20 000 Gewinne im Gesamtwerte von 106 000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im November 1910 in Berlin stattfinden.

Der Vertrieb der Lose darf nicht beanstandet werden.

Goldap, den 30. März 1910.

Der Landrat.

Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Lugsusperdemarkt in Briesen die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Briesener Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 120 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 1670 Gewinne im Gesamtwerte von 50 000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 2. Juli 1910 in Brest stattfinden.

Der Vertrieb der Lose darf nicht beanstandet werden.

Goldap, den 30. März 1910.

Der Landrat.

Die Allerhöchst genehmigte Hauskollekte für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem darf in der Provinz Ostpreußen vom 1. April bis zum 31. Dezember d. J. stattfinden.

Die mit der Einammlung zu betrauenden Personen bedürfen einer polizeilichen Beglaubigung. Der Einammlung der Kollekte ersuche ich, Hindernisse nicht entgegenzusetzen.

Goldap, den 30. März 1910. Der Landrat.

Der kommissarische Kreisbauinspektor, Regierungsbaumeister Raack hier selbst ist von der Ableistung der militärischen Übung in diesem Jahre befreit. Die zufolge Kreisblattbekanntmachung vom 28. Februar cr. (Kr. Bl. S. 65) bekannt gegebene Beurlaubung hat der Herr Regierungspräsident in Gumbinnen aufgehoben.

Goldap, den 30. März 1910.

Der Landrat.

Beizger Eward Bleyer in Pelsudßen ist zum Schulvorstandsmitgliede der Schule Loyken gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 30. März 1910.

Der Landrat.

Im Laufe des Monats März cr. sind folgende **Gemeindebeamten** gewählt bzw. ernannt und von mir bestätigt worden:

- 1) Beizger Otto Abrecht in Meldienen als erster Schöffe
- 2) Beizger Karl Feller in Paskädßen als Ersatzschöffe,
- 3) Beizger Christian Wanschuhn in Kl. Dumbeln als Gemeindevorsteher
- 4) Inspektor Gustav Grün in Kublischen als stellvertretender Gutsvorsteher
- 5) Wirt Johann Bohn 1 in Czarnen als Ersatzschöffe
- 6) Mühlenbesitzer Friedrich Jurtschat in Pflaudßen als Ersatzschöffe
- 7) Besitzer Friedrich Baltschun in Einfatzen als zweiter Schöffe
- 8) Besitzer Heinrich Lunau in Gulbenischen als Gemeindevorsteher
- 9) Besitzer August Kobrzinowski in Kosmeden als Gemeindevorsteher
- 10) Besitzer Johann Bogobda in Czarnen als erster Schöffe
- 11) Besitzer Friedrich Niederstraker III in Gr. Bludzen als Ersatzschöffe.

Goldap, den 1. April 1910.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Betrifft die Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe.

Zur Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte sind für das Jahr 1910 Termine auf

**Dienstag, den 26. April und
Dienstag, den 23. August**

angezeigt.

Meldungen zu diesen Prüfungen mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 — Reichsgesetzblatt Seite 359 ff — vorgeschriebenen Zeugnissen sind unbedingt zwei Wochen vor den Prüfungsterminen an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Druckeremplare der Prüfungsvorschriften a 30 Pfennig werden auf Wunsch von dem unterzeichneten Vorsitzenden jeder zu Zeit gegen Einzahlung des Kostenbetrages und des Portos verabsolgt.

Königsberg, den 28. Februar 1910.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Der Vorsitzende

gez. Sack.

Geheimer Regierungs- und Gewerbeberater.

Nachstehend veröffentliche ich den Impfplan des Kreisarztes Dr. Schüler für die Kirchspiele Goldap, Grabowen, Sawaiten, Gurnen und Gr. Rominten.

Betreffs der Ausführung der Impfung wird folgendes angeordnet:

Zu der in diesem Jahre auszuführenden Impfung müssen nach den §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 8. April 1874 gestellt werden:

1. alle Kinder, welche im Jahre 1907 geboren sind,
2. diejenigen Kinder, welche früher geboren, jedoch noch nicht mit Erfolg geimpft sind, sofern sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben,
3. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, der in diesem Jahre das 12. Lebensjahr erreicht, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten drei Jahren die natürlichen Blattern überstanden oder mit Erfolg geimpft ist,
4. diejenigen Zöglinge, welche in den 2 vorhergehenden Jahren das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, bei denen die Impfung aber ohne Erfolg geblieben ist.

Wenn in einzelnen Ortschaften des Kreises die Pocken auftreten sollten, behalte ich mir vor, die Impfung Erwachsener gleichfalls anzuordnen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher — in der Stadt die Stadtpolizeiverwaltung — haben spätestens 3 Tage vor dem Impftermine den betreffenden Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern, sowie den Vorstehern der Lehranstalten die Bestellung der Impflinge bzw. der Schulkinder an dem bezeichneten Orte und zur bestimmten Zeit aufzugeben. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, deren Kinder bzw. Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund, ungeachtet erfolgter amtlicher Aufforderung **der Impfung oder der folgenden Bestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.** (§ 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874). Das Impfklokal hat die Gemeinde des Impfortes in sauberm Zustand bereit zu halten. Überflüssige Möbel, wie Schulbänke und Tische, sowie Teppiche und Betten müssen aus denselben entfernt werden. Außerdem sind die Räume mindestens 2 Stunden vor dem Impftermin feucht aufzuwischen, gehörig zu lüften und angemessen zu erwärmen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher haben sich unter allen Umständen persönlich — nur in dringenden Behinderungsfällen ihre legitimierten Vertreter — mit dem ihren Ort betreffenden Duplikat der Impfliste pünktlich im Impfklokal einzufinden, bei der Impfung und Revision den Arzt bei Führung der Listen und Ausstellung der Impfscheine zu unterstützen, für Bestellung der Impflinge bzw. Vorlegung der ärztlichen Atteste, sofern die Impflinge die Pocken überstanden oder mit Erfolg geimpft, sind Sorge zu tragen, dem Impfarzt auf Erfordern Auskunft über die zu impfen-

den Kinder zu erteilen und Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Da diese Anordnung vielfach nicht beachtet ist, schärfe ich sie hiermit noch besonders den Ortsvorstehern mit dem Hinzufügen ein, daß jede Nichtbeachtung bestraft werden wird. Dasselbe gilt für den **ersten oder alleinigen Lehrer** der betreffenden Schulen. Die **Herren Amtsvorsteher** erlaube ich, die Impf- und Revisionsstermine gleichfalls wahrzunehmen. Im Behinderungsfalle kann die Vertretung durch den Stellvertreter oder den Bezirksgendarm erfolgen.

In den Impflisten und den Duplikaten werden die Kolonnen 6—17 durch den Impfarzt ausgefüllt und, daß die Impfung nach den in der Impfliste gemachten Angaben vollzogen, von dem Impfarzt und dem Gemeinde- und Gutsvorsteher bzw. dem Leiter der Schule bescheinigt. **Das Duplikat der Impfliste, welches der Vorsteher zurückerhält, ist 12 Jahre hindurch anzubewahren.** Für jeden Impfling wird von dem Impfarzt, je nach der Wirkung ein Impfschein ausgestellt. Derselbe ist von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern **jorgfältig anzubewahren**, da dieselben auf amtliches Erfordern den Nachweis zu führen haben, daß die Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft.

Die Ortspolizeibehörden veranlasse ich, diese Verfügung ihren Eingesehenen schleunigst und wiederholt bekannt zu machen und insbesondere den Herren Lehrern zur Kenntnismahme vorzulegen.

Die Bestrafung der etwa gegen diese Vorschriften des Impfgesetzes vorkommenden Zuwiderhandlungen, sowie der säumigen Leiter der Schulen, Gemeinde- und Gutsvorsteher, wird von mir unmaßsächlich veranlaßt werden.

Die vom Bundesrat erlassenen Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge sollen den Eltern, Pflegeeltern, Vormündern jedes impfpflichtigen Kindes bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impftermins durch die Ortspolizeibehörde zur Kenntnismahme und Nachachtung ausgehändigt werden.

Dem Magistrat, sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern wird daher in den nächsten Tagen eine entsprechende Anzahl dieser Vorschriften zur Verteilung an die Angehörigen der Impflinge zugehen. Ich ersuche, diese Verteilung gewissenhaft zu veranlassen und bemerke, daß der Herr Kreisarzt sich vor Beginn des Impfsalles davon überzeugen wird, daß die Vorschriften zur Verteilung gelangt sind.

Ferner bringe ich zur öffentlichen Kenntnismahme, daß mit Rücksicht auf die umfangreiche Verbreitung der Pockenepidemie im russischen Grenzgebiet und die damit verbundene Ansteckungsgefahr, bei den öffentlichen Impf-

terminen auch eine Impfung aller derjenigen erwachsenen Personen stattfinden wird, welche sich freiwillig der Impfung unterziehen wollen. Die Impfung geschieht kostenfrei und kann der Bevölkerung nur dringend geraten werden, von dieser Vergünstigung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersehe ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen und darauf hinzuwirken, daß von dieser Impfung möglichst umfangreicher Gebrauch gemacht wird.

Goldap, den 6. April 1910.

Der Landrat.

I m p f l a n

des Kreisarztes Dr. Schüler-Goldap.

(Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Anzahl der Impflinge bezw. Wiederimpfungen).

I m p f - u n d W i e d e r i m p f t e r m i n e

1. Freitag, den 15. April

1. **7,30 Uhr vorm. im Gasthause zu Gr. Bronken** für die Gemeinden Amberg, Gr. Bronken, Feblonsken, Johannisberg, Suxken und Tartarren (25 G.)

2. **8 Uhr vorm. in der Schule zu Gr. Bronken** für die Schulen Gr. Bronken, Feblonsken, Johannisbera und Suxken (21 W.)

3. in der Schule zu Altenbude

a) **um 9,15 Uhr vorm.** für die Gemeinden Altenbude, Gerehlichken und Komalken (15 G.)

b) **9,30 Uhr vorm. daselbst** für die Schule in Altenbude (10 W.)

4. **in der Schule zu Gr. Duncyken** (in 2 Klassen)

a) **um 10,15 Uhr vorm.** für die Gemeinden Blandau, Gr. Duncyken mit Försterei, Jakobienen, Kothebude (Forstgutsbezirk und Gemeinde), Wiersbäufen mit Försterei (11 G.)

b) **10,30 Uhr vorm.** für die Schulen Gr. Duncyken und Kothebude (12 W.)

5. **11,45 Uhr vorm. in der Schule zu Ramionken** für die Schulen zu Ramionken, Kossutten, Pietraschen Rudzien und Satticken (32 W.)

6. **12,30 Uhr nachm. im Gasthause zu Ramionken** für die Gemeinden Friedrichowen (auschl. Jacobienen), Ramionken, Pietraschen, Rudzien, Satticken und Willkassen (18 G.)

7. **1,45 Uhr nachm. im Gasthause zu Hegelingen** für die Gemeinden Babken, Dorfschen, Hegelingen, Mlinicken und Szielasken (42 G.)

8. **2,30 Uhr nachm. in der Schule zu Hegelingen** für die Schulen Dorfschen, Hegelingen, Mlinicken und Szielasken (39 W.)

9. **3,15 Uhr nachm. in der Schule zu Dziengellen** für die Schulen Dziengellen, Gurnen und Keszellen (17 W.)

10. **4 Uhr nachm. in der Schule zu Regellen** für die Gemeinden Dziengellen, Friedrichowen, Gurnen, Bröken, Regellen und Wittichsfelde mit Kalfowen (38 G.)

11. in der Schule zu Kosaken

a) **4,45 Uhr nachm.** für Kosaken Dorf und Gut (13 G.)

b) **5 Uhr nachm. daselbst** für die Schule Kosaken (5 W.)

II. Montag den 25. April

in der **Volksschule zu Goldap** die Impfung aus der Stadt Goldap nebst Abbauten in 5 verschiedenen Klassen.

1. **2 Uhr nachm.:** alle in den Vorjahren nicht mit Erfolg geimpften, sowie die bis zum 31. Januar 1909 geborenen Kinder. (36 G.)

N a c h i c h t e r m i n e.

Freitag, den 22. April

7,30 Uhr vorm.

7,45 Uhr vorm.

9 Uhr vorm.

desgl.

9,45 Uhr vorm.

10 Uhr vorm.

11,45 Uhr vorm.

12 Uhr mittags

1,15 Uhr nachm.

1,30 Uhr nachm.

2,15 Uhr nachm.

2,45 Uhr nachm.

3,30 Uhr nachm.

Montag, den 2. Mai

2 Uhr nachm.

2. **2,30 Uhr nachm.**; die vom 1. Februar bis 30. April 1909 geborenen Kinder. (43 E.)

3. **3 Uhr nachm.**; die vom 1. Mai bis 31 Juli 1909 geborenen Kinder. (43 E.)

4. **3,30 Uhr nachm.**; die vom 1. August bis 30. September 1909 geborenen Kinder. (39 E.)

5. **4 Uhr nachm.**; die vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1909 geborenen Kinder. (45 E.)

III. Sonnabend den 30. April.

1. **7,30 Uhr vorm. in der Schule zu Buttkuhnen** für die Schulen Buttkuhnen und Colknischken. (31 W.)

2. **8,15 Uhr vorm. im Gasthause des Herrn Groß in Buttkuhnen** für die Gemeinden Buttkuhnen und Colknischken. (34 E.)

3. **9,15 Uhr in der Schule zu Jörkißchen** für die Schulen Jörkißchen, Gr. Jodupp und Rafowken. (27 W.)

4. **9,45 Uhr vorm. im Gasthause des Herrn Freudenhammer in Jörkißchen** für die Gemeinden Gehlweiden, Gr. und Mittel-Jodupp, Jörkißchen, Rafowken und Schillinnen mit Försterei. (18 E.)

5. **in der Schule zu Gr. Rominten** (in 3 verschiedenen Klassen)

a. **11 Uhr vorm.** für die Gemeinde Gr. Rominten (29 E.)

b. **11,45 Uhr vorm.** für die Gemeinden Eckertsberg, Freiberg, Kl. Jodupp, Szeldkehmen mit Försterei, Tereln und Ußupönen. (17 E.)

c. **12 Uhr mittags für die Schulen Gr. Rominten, Szeldkehmen und Tereln.** (44 W.)

6. **in der Schule zu Kl. Kummetschen** (in 2 verschiedenen Klassen)

a. **1,15 Uhr nachm.** für die Gemeinden Kl. Kummetschen und Schuiken mit Försterei. (13 E.)

b. **1,30 Uhr nachm.** für die Schule Kl. Kummetschen. (15 W.)

IV. Mittwoch den 4. Mai

1. **in der Schule zu Siegetrocken**

a. **7,30 Uhr vorm.** für die Gemeinden Ballupönen, Grilskemen, Siegetrocken und Samonieren(S). (14 E.)

b. **8 Uhr vorm.** für die Schule Siegetrocken (8 W.)

2. **in der Schule zu Barkehmen** (in 2 Klassen)

a. **8,30 Uhr vorm.** für die Gemeinden Barkehmen, Ezerwommen(S), Morathen und Skötischen (17 E.)

b. **9 Uhr vorm.** für die Schulen Barkehmen und Skötischen (23 W.)

3. **in der Schule zu Juckneitschen**

a. **10 Uhr vorm.** für die Gemeinden Flösten, Juckneitschen, Kl. Rosinsko und Sotollen (19 E.)

b. **10,15 Uhr vorm.** für die Schulen Flösten und Juckneitschen (14 W.)

4. **in der Schule zu Bodschwingken** (in 2 Klassen)

a. **11,30 Uhr vorm.** für die Gemeinden Bodschwingken, Borred, Eichenort, Kallnißchen, Naujehnen, Oßhöwen und Theerofen (32 E.)

b. **12 Uhr mittags** für die Schulen Bodschwingken und Kallnißchen (19 W.)

5. **12,45 Uhr nachm. in der Schule zu Glowken** für die Schulen Glowken, Gr. Rosinsko und Gr. Jeshiorken (23 W.)

6. **1,15 Uhr nachm. im Gasthause zu Glowken** für die Gemeinden Glowken, Gr. Jeshiorken, Gr. Rosinsko und Herzogstal (17 E.)

2,15 Uhr nachm.

2,30 Uhr nachm.

2,45 Uhr nachm.

3 Uhr nachm.

Sonnabend, den 7. Mai

7,30 Uhr vorm.

8 Uhr vorm.

9,30 Uhr vorm.

8,30 Uhr vorm.

10 Uhr vorm.

10 Uhr 20 Min. vorm.

10 Uhr 40 Min. vorm.

12 Uhr mittags

12 Uhr mittags

Mittwoch den 11 Mai.

7,30 Uhr vorm.

desgl.

8 Uhr vorm.

desgl.

8,45 Uhr vorm.

desgl.

10,30 Uhr vorm.

10,45 Uhr vorm.

12 Uhr mittags

12,15 Uhr nachm.

7. in Schule Grabowen (in 2 Klassen)

a. um 2,15 Uhr nachm. für die Gemeinden Glasau, Grabowen, Marczinowen, Dßowen und Reutersdorf. (21 E.)

b. um 2,45 Uhr nachm. für die Schulen Glasau, Grabowen und Marczinowen (23 W.)

V. Donnerstag den 19. Mai

1. in der Volksknabenschule zu Goldap (in 4 Klassen)

a. 2 Uhr nachm.: für die Gemeinden Gr. Kummetschen, Kosmeden und Kuifen(G) (18 E.)

b. 2,15 Uhr nachm.: für die Schulen Gr. Kummetschen, Kosmeden und Kuifen(G) (34 W.)

c. 2,45 Uhr nachm.: für die Volksknabenschule in Goldap (57 W.)

d. 3,30 Uhr nachm.: für das Realgymnasium in Goldap (41 W.)

2. in der Volksmädchenschule zu Goldap (2 Klassen)

a. 4 Uhr nachm.: für die Volksmädchenschule in Goldap (56 W.)

b. 4,45 Uhr nachm.: für die Mädchenmittelschule und die Privattöchterchule in Goldap (25 W.)

VI. Sonnabend den 21. Mai

1. 7,15 Uhr vorm. in der Schule zu Blawischken für die Schulen Loyten und Blawischken (17 W.)

2. 8,15 Uhr vorm. im Gasthause zu Blawischken für die Gemeinden Jurgaitischen, Kl. Dumbeln, Finkischken, Loyten, Pellsudßen, Blawischken und Stumbern (14 E.)

3. in der Schule zu Sawaiten (in 2 Klassen)
a) 9 Uhr vorm. für die Gemeinden Sawaiten, Gulbenischken, Kurnehen, Malcyken, Murgischken und Starupnen (29 E.)

b) 9,30 Uhr vorm. für die Schulen Sawaiten und Murgischken (16 W.)

4. 10,15 Uhr vorm. in der Schule zu Pabbeln für die Schulen Gr. und Kl. Gudellen und Pabbeln (24 W.)

5. 10,45 Uhr vorm. im Gasthause zu Szardeningken für die Gemeinden Groblischen, Gr. und Kl. Gudellen, Meßehen, Pabbeln, Szardeningken und Wannaginnen (23 E.)

6. 12 Uhr mittags im Gasthause des Herrn Heß in Dom. Kiauten für die Gemeinden Dakehren, Egglenischken, Eßergallen (G.) Gellekühnen, Grischkehmen, Raßemeken, Domäne und Eisenhütte Kiauten und Stufatichen (30 E.)

7. 12,30 Uhr nachm. in der Schule zu Domäne Kiauten für die Schulen Egglenischken, Eßergallen (9) Raßemeken, Domäne und Eisenhütte Kiauten (27 W.)

8. in der Schule zu Warfallen

a) 1,30 Uhr nachm. für die Gemeinden Gr. Traßischen, Koponatschen mit Forstauffsehergehöft und Warfallen (15 E.)

b) 2 Uhr nachm. für die Schule Warfallen (11 W.)

VII. Dienstag, den 24. Mai

in der Schule zu Stonupönen (in 2 Klassen)

8,45 Uhr vorm. für die Gemeinden Gr. Dumbeln, Schältinnen, Schlaugen, Stonupönen, Szeeben, Wisitschen und Zodzen (28 E.)

) 9,15 Uhr vorm. für die Schulen Schältinnen und Stonupönen (26 W.)

1 Uhr nachm.

1,15 Uhr nachm.

Donnerstag, den 26. Mai

2 Uhr nachm.

2,15 Uhr nachm.

2,30 Uhr nachm.

2,45 Uhr nachm.

3 Uhr nachm.

3,15 Uhr nachm.

Sonnabend, den 28. Mai

8 Uhr vorm.

8 Uhr vorm.

8,45 Uhr vorm.

9 Uhr vorm.

9,30 Uhr vorm.

9,45 Uhr vorm.

11 Uhr vorm.

11,15 Uhr vorm.

12 Uhr mittags

desgl.

Dienstag, den 31. Mai

8,45 Uhr vorm.

9 Uhr vorm.

Schüler.

Wiederholt ist die Erfahrung gemacht, daß die Bestimmungen der Oberpräsidial-Verordnung vom 11. November 1901 (Amtsbl. S. 395, sowie Kreisblatt S. 93.) über die **Meldung und Beschäftigung von Ausländern** nicht hinreichend beachtet worden sind. **Ausländische polnische Saisonarbeiter** sind zum Teil nicht in der vorgeschriebenen dreitägigen Frist, zum Teil überhaupt nicht gemeldet worden.

Den Herren **Guts- und Gemeindevorstehern** mache ich dringend zur Pflicht, die vorbezeichnete Oberpräsidialverordnung wiederholt den Ortsangehörigen bekannt zu machen und darauf hinzuwirken, daß die polnischen Saisonarbeiter **innen 3 Tagen nach ihrer Ankunft bei dem Amtsvorsteher mitemitelt schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der vorhandenen Legitimationspapiere angemeldet werden.**

Die Herren **Amtsvorsteher** wollen auf die genaueste Befolgung der Bestimmungen über die Meldepflicht achtgeben und Unterlassungen unnachsichtlich bestrafen. Schon bei der Anmeldung wollen die Herren Amtsvorsteher auf Grund ärztlicher Bescheinigung davon sich Überzeugung verschaffen, ob die gemeldeten polnischen Arbeiter frei von ansteckenden Krankheiten sind und in Rücksicht auf die im russischen Grenzgebiet herrschenden **Pocken** in den letzten **fünf** Jahre mit **Erfolg geimpft** worden sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Nur wenn dieser Nachweis erbracht ist, kann der weitere Aufenthalt im Inlande den polnischen Arbeitern gestattet werden.

Zugleich weise ich darauf hin, daß ausländisch-polnische Saisonarbeiter in Ostpreußen nur in der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben,

sowie in Hüttenwerken, Bergwerken, und anderen industriellen Großbetrieben beschäftigt werden dürfen. Die Zulassung ausländischer Arbeiter bei den Eisenbahn-, Chauffee- und Wegebauten bedarf dagegen ministerieller Genehmigung, die durch meine Vermittelung nachzufragen ist. Hierbei hat der Unternehmer den Nachweis zu erbringen, daß er vergeblich versucht hat, inländische Arbeiter etwa durch Vermittelung einer größeren der Arbeitsstätte zunächst liegende Arbeitsnachweisstelle zu erhalten.

Den im Inland vorübergehend beschäftigten ausländisch-polnischen Saisonarbeitern sind in keinem Falle deutsche Ausweispapiere, wie Dienstbücher, Klebefarten, Führungsatteste, Abzugscheine zu erteilen.

Die Herren **Gendarmerie-Wachmeister** beauftrage ich hiermit, fortgesetzt sorgfältig zu kontrollieren, daß sämtliche im Kreise aufhaltenden ausländischen Arbeiter gemeldet und legitimiert sind. Unterlassungen sind dem Amtsvorsteher zur Bestrafung oder Ausweisung der ausländischen Arbeiter unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Goldap, den 4. April 1910.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung von Wegebauarbeiten wird das F-Gestell vom Wege Budweitschen-Sirchthal bis Al-Jodupp für die Holzabfuhr und den Verkehr auf dem öffentlichen Wegeteil Jagen 49/65 gesperrt. Die Übergänge der **öffentlichen Wege** Blaugkehmen-Jagdbude und Mittel-Jodupp-Jagdbude sind passierbar. Oberförsterei Goldap-Rominten den 2. April 1910. Der Amtsvorsteher und Oberförster.

Witte.

Nichtfamiliärer Teil.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des im Kreise Goldap belegenen, im Grundbuche von Marienthal Band 1 Blatt Nr. 14 auf den Namen des Besitzers **August Willkuhn in Marienthal** und seiner Ehefrau **Wilhelmine** geb. **Thierfeld** als Miteigentümer kraft ehelicher Gütergemeinschaft eingetragenen Grundstücks wird aufgehoben, da die betreibenden Gläubiger ihre Zwangsversteigerungsanträge zurückgenommen haben.

Der auf den 12. April 1910 bestimmte Termin fällt weg. Goldap, den 26. März 1910.

Königliches Amtsgericht, Abt. 1.

Händler gesucht

für Muscatnüsse und Vanille.

Hoher Verdienst.

W. Jung, Düsseldorf 16.

Arbeit im Hause.

Adressen- b. 1000 Abt. 8 W. Ferd. Hermann Diederichs, Hamburg 33.

Der heutigen Gesamtauflage liegt ein Prospekt des bekannten Spezialisten **Theod. Romekhy** in Stein, Kt. Aargau (Schweiz) bei, worauf wir unsere verehrl. Leser noch besonders aufmerksam machen.

Tüchtige Stellmacher

finden bei hohem Lohn sofort dauernde Beschäftigung. **Maschinenfabrik E. Dickhäuser Nachf.** Rowahlen Ostpr.

Geld Darlehn i. Höhe, a. ohne Bürg.

z. 4, 5%, an jed. a. Wechsel, Schuldsch a. Katenabzahl. gibt A. Antrop, Berlin ON 18. Refv.

Die **Beleidigung**, die ich dem Tertianer **Willy Petersdorf** zu Blindgallen zugesagt habe, nehme ich abbitzend zurück.

Blindgallen, den 1. April 1910.

Julius Krisz